

Schul- und Hausordnung für das Friedrich-Hecker-Gymnasium

I. VERHALTEN IN DER SCHULE

1. Für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gelten die allgemeinen Gebote der Fairness, der Rücksichtnahme und der Höflichkeit. Beleidigungen, Diskriminierungen, tätliche Übergriffe und Mobbing durch Schüler werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (s.u.) bestraft.
Mit jeglichem Eigentum ist sorgsam umzugehen. Bei Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten.
2. Im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist die Benutzung von Handys und sonstigen digitalen Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, verboten. Der Verstoß dagegen wird sanktioniert.
Die unterrichtende oder außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.
Die Nutzung des Handys und sonstiger digitaler Speichermedien ist für die Kursstufe K1 und K2 nur im Oberstufenraum und in der Oberstufenbibliothek gestattet.
3. Lärmen, Toben und Schreien im Schulgebäude müssen unterbleiben.
4. Schulische Bekanntmachungen sind zu beachten.
Schriftliche Mitteilungen einzelner Schülerinnen und Schüler müssen zuvor genehmigt werden. Die SMV ist für ihre Anschläge selbst verantwortlich.
5. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Schüler der Kursstufe, die außerhalb des Schulgeländes rauchen, haben für die Sauberkeit des von ihnen genutzten Bereiches zu sorgen.
6. Der Besitz, der Konsum und das Anbieten von Rausch- und Suchtmitteln ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und haben zusätzlich schulintern eine Ordnungsmaßnahme, gegebenenfalls die Entlassung von der Schule, zur Folge.
7. Schulfremde Personen dürfen sich auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung der Schulleitung aufhalten. Sie haben daher im Sekretariat vorzusprechen.

II. UNTERRICHTSBESUCH

1. Alle Schülerinnen und Schüler kommen pünktlich zum Unterricht. Sie befinden sich mit dem Läuten im Klassenzimmer.
Ist 5 Minuten nach dem Klingeln noch keine Lehrerin oder kein Lehrer in der

Klasse, so benachrichtigt der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin das Sekretariat.

2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder andere triftige Gründe am Unterrichtsbesuch gehindert, so müssen die Eltern noch am selben Tag, bis spätestens 08:00 Uhr, telefonisch über das Sekretariat Bescheid geben und reichen spätestens am 3. Fehltag eine schriftliche Entschuldigung nach.
3. Bei einer Erkrankung während des Unterrichts erfolgt die Entlassung des Schülers aus dem Unterricht durch den jeweiligen Fachlehrer, in Klasse 5 und 6 muss zusätzlich eine Abmeldung im Sekretariat erfolgen. Auch in diesem Fall muss eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern erfolgen
4. Beurlaubungen vom Unterricht können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen werden, und zwar für eine Unterrichtsstunde vom jeweiligen Fachlehrer bzw. der jeweiligen Fachlehrerin, für bis zu zwei aufeinander folgende Unterrichtstage vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin, darüber hinaus vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin. Jede Beurlaubung muss rechtzeitig im Voraus von einem bzw. einer Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Unmittelbar vor und nach den Ferien werden Beurlaubungen nur durch den Schulleiter genehmigt.
5. Während der allgemeinen Schulzeiten darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Den Schülerinnen und Schülern der Kursstufe (K1 und K2) ist dies während der Pausen und Freistunden auf eigene Gefahr erlaubt.
6. Bei jedem Fernbleiben vom Unterricht haben die Schüler die Auflage, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten und dies gegebenenfalls nachzuweisen.
7. Auffällig häufiges Fehlen im Halbjahr wird durch Eintrag ins Zeugnis kundgetan. Dabei werden die Anzahl Fehltage neben der Anzahl Schultage aufgeführt.

III. SCHULGEBÄUDE

1. Ein Aufenthalt im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtszeit ist nur in den vorgesehenen Aufenthaltsräumen gestattet. Dies gilt auch für Freistunden.
2. Zum Erreichen des Obergeschosses sind die großen Treppenaufgänge zu benutzen.

IV. KLASSENZIMMER UND FACHRÄUME

1. Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer regelt der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin, in den Fachräumen der entsprechende Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin.
2. Jede Klasse hält ihr Klassenzimmer sowie die anderen von ihr benutzten Unterrichtsräume sauber. Die Tafeln in den Fachräumen und Klassenzimmern werden von den Klassenordnerinnen und Klassenordnern nach dem Unterricht gewischt. Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, auf dem Schulgelände und im Schulgebäude auf Sauberkeit zu achten. Die Wiesenflächen sollen bei nassem Wetter nicht betreten werden, um Verschmutzungen der Klassenräume zu vermeiden.
3. Für den Zustand seiner Bank und für Sauberkeit an seinem Platz ist jeder Schüler und jede Schülerin eigenverantwortlich. Am Ende des Unterrichts – entsprechend dem aushängenden Raumplan - werden die Stühle auf den Tisch gestellt, damit die Reinigung des Raumes erleichtert wird.
4. Der Aufenthalt in Fachräumen & Computerräumen ist nur in Anwesenheit des Fachlehrers gestattet. Es gilt die Sicherheitsunterweisung für die naturwissenschaftlichen Fächer bzw. die Benutzerordnung für die Computerplätze (siehe Schulplaner).

V. HOF UND GROSSE PAUSEN

1. In der Großen Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler aus den Klassenzimmern in den Hof (Ausnahme: starker Regen!). Das Schulgelände darf nicht verlassen werden. Die Klassenzimmer werden abgeschlossen und gegen Ende der Pause vom Aufsicht führenden Lehrer bzw. der Lehrerin wieder aufgeschlossen.
2. Die erste große Pause kann zur Kommunikation mit Lehrern genutzt werden. Die zweite große Pause dient der Erholung. Gespräche mit Lehrern sollten nur in Ausnahmefällen stattfinden.
3. Während der gemeinsamen Pausen mit der Realschule ist den Anordnungen der Realschullehrer Folge zu leisten.
4. Der Aufenthalt in der Mensa ist nur gestattet, um dort käuflich erworbene Lebensmittel zu konsumieren.
5. Es ist untersagt, mit Schneebällen, Steinen oder Ähnlichem zu werfen. Gefährdungen von Vorübergehenden müssen unbedingt vermieden werden.

6. Das Klettern auf Bäumen ist nicht gestattet.
7. Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge sowie die Flucht- und Rettungswege nicht verstellt werden.
8. Die Schule übernimmt für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, die auf dem Schulhof abgestellt sind, keine Haftung, unbeschadet der gesetzlichen Haftungspflicht des Schulträgers. Motorräder, Mopeds und Mofas müssen auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Auf dem gesamten Schulgelände besteht für diese absolutes Fahrverbot.
9. Die Ausnahmegenehmigung zum Verlassen des Schulgeländes durch die Eltern gilt nur für die Mittagspause, nicht für die großen Pausen oder Freistunden. Eine Mittagspause gibt es immer dann, wenn nach der siebten Stunde noch Unterricht stattfindet.

VI. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Schwere Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung, wie z.B. Sachbeschädigungen, Gewaltanwendung oder häufiges unentschuldigtes Fehlen, werden vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin im Klassenbuch dokumentiert (Eintrag). Nach dem Schulgesetz sind folgende Disziplinarmaßnahmen möglich:

- Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden (sog. Direktionsarrest)
- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Unterrichtstagen
- Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen
- Androhung des Ausschlusses von der Schule
- Ausschluss aus der Schule (vgl. Schulgesetz §90)

Kleinere Vergehen oder besondere Vorkommnisse können ebenfalls als Beobachtung im Klassenbuch dokumentiert werden. Maßnahmen sind hier i.d.R nur bei Häufungen notwendig.

ERGÄNZUNGEN FÜR DAS FACH SPORT

Die Teilnahme am Sportunterricht ist grundsätzlich Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die am allgemeinen Unterricht teilnehmen, müssen auch im Sportunterricht und im Schwimmen anwesend sein.

Bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Entschuldigung der Eltern wegen Krankheit kann der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin den Schüler oder die Schülerin in den Randstunden vom Unterricht befreien. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses regelt §3 der Schulbesuchsverordnung.

Falls Schülerinnen und Schüler wegen eines Attests nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, werden sie dem Sportunterricht einer anderen Gruppe in der Halle zugeteilt.

Zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen sowie aus hygienischen Gründen sind im Sportunterricht saubere Sportschuhe (z.B. keine Skaterschuhe) und Sportkleidung zu tragen.

Nach dem Umkleiden warten die Schülerinnen und Schüler in den Umkleideräumen, bis sie vom Sportlehrer bzw. der Sportlehrerin zum Unterricht abgeholt werden.

Wertgegenstände jeder Art müssen zum Schutz vor Diebstahl in die Sporthalle mitgenommen werden.

Das Tragen von Uhren und Schmuck ist wegen Verletzungsgefahr verboten. Schmuckgegenstände, die nicht abgenommen werden können (z.B. Piercingringe) sind zumindest abzutapen.

ANHANG ZUR SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Zu II:

1. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin mehrmals in einem Fach, so nimmt der Fachlehrer oder die Fachlehrerin:
 - Rücksprache mit dem entsprechenden Schüler oder der entsprechenden Schülerin
 - Rücksprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor oder der Tutorin
 - Verbindung mit dem Schulleiter und – bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern – mit den Eltern auf.
 - Sollten sich Entschuldigungen (18) bzw. elterliche Entschuldigungen häufen, die verdächtig erscheinen, dann sollte ein ärztliches Attest eingefordert werden.
 - Häufen sich ärztliche Entschuldigungen (z.B. häufiger Arztwechsel) und ergibt ein Kontakt zu den Eltern keine Klärung, dann sollte ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
2. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht:

- ermittelt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor die Gründe
 - benachrichtigt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor den Schulleiter und – bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern – die Eltern
 - ruft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor in schwerwiegenden Fällen die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz ein, um geeignete Ordnungsmaßnahmen festzulegen.
3. Das Entschuldigungsverfahren für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen läuft nach folgenden Kriterien:
 - Die abgezeichnete Entschuldigung wird bei der Tutorin oder dem Tutor abgegeben. Der Tutor zeichnet den Laufzettel ab.
 - Das Entschuldigungsschreiben enthält Grund und Dauer des Fehlens
 - Es wird jeder Kurslehrerin oder jedem Kurslehrer, bei dem eine Unterrichtsstunde versäumt wurde, unaufgefordert der Laufzettel zur Abzeichnung vorgelegt.
 - Dies geschieht spätestens in der nächsten Unterrichtsstunde des betreffenden Faches.
 4. Fehlt ein Schüler entschuldigt bei einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler nachschreiben muss oder nicht. Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten (§ 8 Abs.4 und 5 NVO). Es kann auch eine andere Leistungsprüfung in geeigneter Form (z.B. mündliche Prüfung in einer der nächsten Stunden) stattfinden. Das Nachschreiben von Klassenarbeiten erfolgt in der Regel außerhalb der normalen Unterrichtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Nachschreibetermin).
 5. Entzieht sich ein Schüler oder eine Schülerin einer solchen Überprüfung, so wird die Note „ungenügend“ festgesetzt.